

Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge

vom 19.10.2011

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBI. MWV Schl.-H.) 23. Dezember 2011, S. 109

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 28.10.2011



Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 04.02.2011 (GVOBl. Schl.-H. S.34, ber. S. 67) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 17.10.2011 und Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 19.10.2011 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studienumfang, Modularisierung und Leistungspunkte	1
§ 3	Prüfungsausschuss	2
§ 4	Bestellung und Benennung der Prüferinnen und Prüfer	3
§ 5	Prüfungssprache	3
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	3
§ 7	Arten und Aufbau der Prüfungen	4
§ 8	Zulassung zu Modulprüfungen	4
§ 9	Prüfungsleistungen	4
§ 10	Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende	6
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 12	Modulprüfungen und Modulbewertungen	7
§ 13	Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen	7
§ 14	Bachelor- und Masterarbeit	8
§ 15	Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote	9
§ 16	Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung	10
§ 17	Nichtbestehen wegen erheblicher Überschreitung der Regelstudienzeit	10
§ 18	Zeugnis	10
§ 19	Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades	11
§ 20	Bescheinigung über Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 21	Versäumnis und Rücktritt; Fristverlängerung	11
§ 22	Unerlaubte Hilfsmittel, Täuschung und Ordnungsverstoß	12
§ 23	Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung	12
§ 24	Rüge von Verfahrensmängeln	13
§ 25	Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 26	Widerspruchsverfahren	13
§ 27	Datenerhebung	13
§ 28	Inkrafttreten	14

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsverfahrensordnung gilt für alle Bachelor- und alle Masterstudiengänge der Musikhochschule Lübeck. Sie wird durch die Studiengangsprüfungsordnungen ergänzt.

§ 2 Studienumfang, Modularisierung und Leistungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit und das Studienvolumen in Leistungspunkten betragen, sofern in den Studiengangsprüfungsordnungen nicht ausnahmsweise abweichend geregelt,

1. in einem Bachelorstudiengang vier Jahre und 240 Leistungspunkte,
2. in einem Masterstudiengang zwei Jahre und 120 Leistungspunkte.

(2) Das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen ist modularisiert. Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbareren Einheiten zusammen. Sie erstrecken sich über bis zu zwei Semester und umfassen eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. Kann eine Lehrveranstaltung im Rahmen mehrerer Module belegt werden, ist sie von einer oder einem Studierenden nur für eines der Module anrechenbar. Den Modulen und den von ihnen umfassten Lehrveranstaltungen werden Leistungspunkte nach den Vorgaben des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zugeordnet. Die Studiengangsprüfungsordnungen regeln

1. das Studienvolumen in Semesterwochenstunden,
2. welche Module für den Abschluss des Studiengangs erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtmodule),
3. die Teilnahmevoraussetzungen der Module,
4. welche Lehrveranstaltungen die Module umfassen,
5. die Arten der Lehrveranstaltungen,
6. wie viele Leistungspunkte mit dem Bestehen einer Modulprüfung erworben werden.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen an der Musikhochschule Lübeck und die ihm durch diese Satzung sowie die Studiengangsprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er wird durch das Studiensekretariat unterstützt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Musikhochschule Lübeck als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
2. den Mitgliedern der Studienleitung (§ 12 Abs. 2 der Verfassung der Musikhochschule Lübeck), mit deren Vorsitzender oder Vorsitzendem als Stellvertretung des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden,
3. einem Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 HSG), welches vom Senat gewählt wird,
4. einem Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG), das die Voraussetzungen gem. § 51 Abs. 3 Hochschulgesetz erfüllt und welches vom Senat gewählt wird.

Die Stellvertretung der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die dem Präsidium angehören, richtet sich nach der Geschäftsordnung des Präsidiums. Für die vom Präsidium benannten Mitglieder der Studienleitung benennt das Präsidium die Stellvertreterinnen oder -vertreter. Für die vom Senat gewählten Mitglieder wählt der Senat Stellvertreterinnen oder -vertreter.

(3) Die Amtszeit der vom Senat gewählten Mitglieder aus den Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie des wissenschaftlichen Dienstes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Senat kann für den Rest der Amtsperiode ein ausgeschiedenes Mitglied durch Neuwahl ersetzen.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und überträgt diese Aufgabe in allen Regelfällen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden; er entscheidet über das endgültige Bestehen oder das Nichtbestehen einer Bachelor- oder Masterprüfung, über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.

§ 4 Bestellung und Benennung der Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen grundsätzlich nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und hauptamtlich tätige oder regelmäßig an der Musikhochschule Lübeck Lehrende bestellt werden. Sofern triftige Gründe es erfordern, kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen, sofern sie für Bachelorstudiengänge mindestens einen Bachelorgrad und für Masterstudiengänge mindestens einen Mastergrad oder jeweils eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen. Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer die Abschlussprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Personen, bei denen ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Prüfungstätigkeit zu rechtfertigen, dürfen nicht als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

(4) Liegen für eine bestimmte Prüfung aus Sicht einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten Befangenheitsgründe im Hinblick auf die bestellte Prüferin oder den bestellten Prüfer vor, hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 5 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist deutsch, sofern die Studiengangsprüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen vorsehen.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Musikhochschule Lübeck oder demselben oder einem anderen Studiengang an einer künstlerischen Hochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen nachweist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an Fachhochschulen.

(3) Bei der Anerkennung im Ausland erbrachter Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Hochschulkooperationsvereinbarungen maßgebend.

(4) Die Anrechnung in Deutschland erbrachter Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen; im Übrigen erfolgt die Anrechnung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 und kann für die Anrechnung Auflagen machen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Werden Modulprüfungen angerechnet, ist die Zahl an Leistungspunkten gutzuschreiben, die einem vergleichbaren Modul an der Musikhochschule Lübeck zugeordnet werden.

(8) Für die Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse gelten ergänzend zu den gesetzlichen Voraussetzungen die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist eine Einstufungsprüfung erforderlich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Arten und Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfungen bestehen aus den nach den Studiengangsprüfungsordnungen abzulegenden Modulprüfungen und der Bachelor- oder Masterarbeit.

(2) Modulprüfungen finden studienbegleitend statt und umfassen eine oder mehrere Lehrveranstaltungsprüfungen. Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen bestimmt die Studiengangsprüfungsordnung. Durch die Modulprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Lernziele des Moduls erreicht hat.

§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist zugleich die Anmeldung zur Modulprüfung. Sie ist in jedem Studienjahr mit der Rückmeldung zu dem Semester, in dem das Folgemodul beginnt, schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Mit der Anmeldung ist die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls nachzuweisen. Enthält die Modulprüfung mündliche Prüfungen, soll zusätzlich eine Erklärung darüber abgegeben werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widerspricht.

(2) Zugelassen zum Modul bzw. zur Modulprüfung wird nur, wer

1. in dem Studiengang, dem das Modul zugeordnet ist, immatrikuliert ist,
2. seinen Prüfungsanspruch für die jeweilige Prüfung in diesem Studiengang nicht verloren hat,
3. sich nicht an einer anderen Hochschule in demselben oder einem fachlich entsprechenden Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet und
4. die Teilnahmevoraussetzungen für das Modul bzw. die Modulprüfung nach der Studiengangsprüfungsordnung erfüllt.

Studierende, die in einem anderen Studiengang an der Musikhochschule Lübeck immatrikuliert sind, können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen im Rahmen freier Kapazitäten zu einzelnen Prüfungen zugelassen werden.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder der Antrag unvollständig war und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden ist.

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) In Lehrveranstaltungsprüfungen können folgende benotete Prüfungsleistungen erbracht werden:

1. Mündliche Prüfungen, die als Einzel- oder Gruppenprüfung stattfinden und die Dauer von 30 Minuten je Prüfling nicht überschreiten sollen;
2. Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von bis zu fünf Stunden, sofern die Studiengangsprüfungsordnungen nichts Abweichendes bestimmen;

3. praktische Prüfungen, in denen künstlerische Leistungen zu erbringen sind;
4. Präsentationen, in denen die Studienergebnisse eines Moduls der Hochschulöffentlichkeit darzustellen sind;
5. Aufführungen, in welchen musikalische oder szenische Arbeiten öffentlich darzustellen sind;
6. öffentliche Konzerte von mindestens 45 Minuten Dauer;
7. hochschulöffentliche Kolloquien mit anschließenden Fachgesprächen oder nur Fachdiskussionen;
8. Referate, in denen zeitlich begrenzte Vorträge zu vorgegebenen Themen im Rahmen von Gruppenveranstaltung zu halten sind;
9. Hausarbeiten, in denen wissenschaftliche Themen selbständig zu erarbeiten und in schriftlicher Form mit einem Höchstumfang von 30 Seiten DIN A 4 (ca. 75000 Zeichen) darzustellen sind;
10. Portfolios, in denen eigene Lernprozesse nach zuvor definierten Zielen schriftlich detailliert darzustellen sind;
11. Unterrichtsentwürfe, die vollständige schriftliche Pläne zur Durchführung einer oder mehrerer Unterrichtseinheiten enthalten;
12. Abschlussberichte, in denen die Ergebnisse längerer Praktika schriftlich darzulegen sind;
13. Lehrproben, in denen eine Unterrichtseinheit durchzuführen ist;
14. Gestaltungsaufgabe für eine Gruppe, bei der die Aufgabenstellung die Gruppenzusammensetzung und das Lernziel berücksichtigt;
15. Kompositionen, die in geeigneter Form vorzulegen sind;
16. Arrangements, in denen ein oder mehrere vorhandene Musikstücke nach bestimmten Vorgaben (z.B. Stil, Instrumentation) zu bearbeiten sind;
17. Proben, in denen größer besetzte Werke verantwortlich einzustudieren sind.

Die Studiengangsprüfungsordnungen können weitere Arten von Prüfungsleistungen vorsehen.

- (2) Die Studiengangsprüfungsordnungen können Lehrveranstaltungsprüfungen vorsehen, die durch nicht benotete Prüfungsleistungen abgelegt und durch Testat bestätigt werden..
- (3) Art und Umfang bzw. Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen können auch in Modulkonferenzen festgelegt werden, soweit sie nicht durch diese Satzung oder die Studiengangsprüfungsordnung geregelt werden. Die Vorgaben, die sich aus dieser Satzung oder der Studiengangsprüfungsordnung ergeben, sind dabei einzuhalten. Im Falle der Festlegung in Modulkonferenzen werden die konkreten Regelungen zu den Prüfungsleistungen vor der Anmeldung zu dem betreffenden Modul in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Unmittelbar vor Beginn einer mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung muss die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung über ihre oder seine Prüfungsfähigkeit abgeben. Bei Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht angefertigt werden, hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen können von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Gleiches gilt für mündliche und fachpraktische Einzel- oder Gruppenprüfungen, sofern sie in einem Lehrveranstaltungstermin in Form eines Referates, einer praktischen Aufgabe oder eines vergleichbaren Beitrags vor den übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Sonstige mündliche oder praktische Einzel- oder Gruppenprüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Letztmögliche Wiederholungsprüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.
- (6) Über den Verlauf einer mündlichen oder praktischen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Formalien der mündlichen oder praktischen Prüfung (Name der Kandidatin oder des Kandidaten, Prüfungsfach, Prüfungstag, Anfangs- und Endzeitpunkt der mündlichen Prüfung),

2. die Gegenstände der Prüfung,
3. die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern und gegebenenfalls das Gesamtergebnis der mündlichen oder praktischen Prüfung,
4. etwaige Unregelmäßigkeiten im Prüfungsverlauf.

Die Niederschrift ist von allen beteiligten Prüferinnen oder Prüfern zu unterschreiben.

(7) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat oder sich die Öffentlichkeit nicht wegen der besonderen Eigenart der Prüfung verbietet. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

§ 10 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für benotete Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = Sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = Gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = Befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = Ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = Nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Ergibt sich die Bewertung einer Prüfungsleistung aus dem Mittel mehrerer Einzelnoten, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| bis 1,5 | = Sehr gut |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = Gut |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = Befriedigend |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = Ausreichend |
| ab 4,1 | = Nicht ausreichend. |

(3) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studiengangsprüfungsordnung regelt die Voraussetzungen für das Bestehen unbenoteter Prüfungsleistungen. Sie kann auch deren Festlegung in einer Modulkonferenz vorsehen.

(4) Eine Lehrveranstaltungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wird.

(5) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt oder die Studiengangsprüfungsordnung eine kürzere Frist festlegt. Wird für eine Prüfung ein gesonderter Wiederholungstermin angeboten, sind die Prüfungsergebnisse rechtzeitig vor diesem Termin bekannt zu geben. Die Ergebnisse einer mündlichen oder praktischen Prüfung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung der Frist ergreift die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Maßnahmen, die Nachteile für die Kandidatin oder den Kandidaten verhindern.

§ 12 Modulprüfungen und Modulbewertungen

(1) Eine Modulprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn sie mindestens mit der Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wird. Für eine erfolgreiche Modulprüfung werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben.

(2) Wird die Modulprüfung durch eine einzige benotete Prüfungsleistung abgelegt, entspricht die Modulnote der Note für die Prüfungsleistung. Modulprüfungen, die ausschließlich durch eine unbenotete Prüfungsleistung abgelegt werden, werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Modulprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungsprüfungen umfassen, sind bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wurde, soweit durch die Studiengangsprüfungsordnung keine abweichende Regelung getroffen wird.

(4) Umfasst die Modulprüfung mehrere Lehrveranstaltungsprüfungen, entspricht die Modulnote dem arithmetischen Mittel der benoteten Prüfungsleistungen. Sofern die Studiengangsprüfungsordnung keine abweichende Regelung trifft, fließt dabei jede Prüfungsleistung in dem Verhältnis ein, in dem die Leistungspunkte der ihr zugeordneten Lehrveranstaltung zur Gesamtzahl der Leistungspunkte des Moduls stehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat aus dem wählbaren Angebot von mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls mehr als die nach der Studiengangsprüfungsordnung erforderliche Anzahl von Prüfungsleistungen erbracht, werden für die Bildung der Modulnote diejenigen Prüfungsleistungen herangezogen, in denen die besten Noten erzielt wurden. Die Studiengangsprüfungsordnungen können abweichende Regelungen treffen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Lehrveranstaltungsprüfungen können einmal oder, sofern die Studiengangsprüfungsordnung dies vorsieht, mehrmals wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur auf Antrag in besonderen Ausnahmefällen möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Mindestens eine Wiederholungsprüfung wird grundsätzlich spätestens in der ersten Woche der auf die Prüfung folgenden Vorlesungszeit angeboten. Für Prüfungsleistungen, die über einen längeren Zeitraum angefertigt werden, sowie für andere besondere Prüfungsleistungen, kann die erste Wiederholungsmöglichkeit im nächsten regulären Vergabeverfahren für die Prüfungsarbeiten angeboten werden. Sofern aus fachlich-inhaltlichen oder prüfungsrechtlichen Gründen erforderlich, ist die Wiederholungsprüfung an den nochmaligen Besuch der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung gebunden. Die genauen Prüfungsmodalitäten werden vor Anmeldung zum Modul von der Dozentin oder dem Dozenten bekannt gegeben.

(2) Fehlversuche, die in dem gleichen oder einem fachlich entsprechenden Studiengang an der Musikhochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(3) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden, sofern die Studiengangsprüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht.

(4) Die Studiengangsprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat ohne weitere Anmeldung als für den nächsten Wiederholungstermin angemeldet gilt. Sie kann zusätzlich vorsehen, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat in einer näher zu bestimmenden Frist von der Prüfung abmelden kann und dann als für die nächste Wiederholungsprüfung angemeldet gilt.

(5) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der von ihr umfassten Lehrveranstaltungsprüfungen auch in der letzten Wiederholung nicht bestanden wurde. Die Studiengangsprüfungsordnungen können abweichende Regelungen treffen.

§ 14 Bachelor- und Masterarbeit

(1) Die Bachelor- oder Masterarbeit (Abschlussarbeiten) soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Ziele und Anforderungen des gewählten Studiengangs erreicht hat und in der Lage ist, innerhalb einer in der Studiengangsprüfungsordnung vorgegebenen Frist eine den Studienzielen entsprechende wissenschaftliche oder künstlerische Fragestellung unter Anleitung einer Betreuerin oder eines Betreuers selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse gemäß den wissenschaftlichen oder künstlerischen Gepflogenheiten des Fachgebiets darzustellen. Die Studiengangsprüfungsordnungen regeln das Nähere; sie können anstelle einer schriftlichen Abschlussarbeit ein Abschlussprojekt vorsehen, das eine schriftliche Dokumentation umfassen soll, für die die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß gelten.

(2) Zur Bachelorarbeit oder einem entsprechenden Abschlussprojekt kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 180 Leistungspunkte erworben hat. Zur Masterarbeit oder einem entsprechenden Abschlussprojekt kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit ist schriftlich und mit Unterschrift der Erstgutachterin oder des Erstgutachters bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. Er muss die Erklärung enthalten, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch nicht verloren hat und sich nicht an einer anderen Hochschule in demselben oder einem fachlich entsprechenden Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Zudem muss die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung darüber abgeben, ob sie oder er in derselben oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule Fehlversuche unternommen hat.

(4) Das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit wird von der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehenen Betreuer festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Thema und eine Betreuerin oder ein Betreuer für die Arbeit zugewiesen werden.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; das Thema und das Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Gutachterinnen und Gutachter. Die Betreuung der Arbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, sofern die Studiengangsprüfungsordnung nichts anderes vorsieht. Die Studiengangsprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat für die Arbeit Gutachterinnen oder Gutachter und ein Thema vorschlagen kann, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Musikhochschule Lübeck sein. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter muss gemäß § 4 Abs. 2 prüfungsberechtigt sein. Die Arbeit darf mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer Einrichtung innerhalb oder außerhalb der Musikhochschule Lübeck durchgeführt werden, wenn dort eine entsprechend qualifizierte Anleitung gewährleistet ist. Näheres regelt die Studiengangsprüfungsordnung.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Studiengangsprüfungsordnung kann den quantitativen Umfang der Arbeit begrenzen. Das

Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb der in der Studiengangsprüfungsordnung vorgesehenen Frist zurückgegeben werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat das neue Thema spätestens drei Monate nach Rückgabe des ersten Themas erhält. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Einzelfall verlängern, wenn der Arbeit zugrunde liegende Daten nicht rechtzeitig erhoben werden können oder die Arbeit aus technischen oder sonstigen Gründen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden kann und die Kandidatin oder der Kandidat dies nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gilt § 52 Abs. 4 des Hochschulgesetzes entsprechend. Der Verlängerungszeitraum soll die Hälfte der Bearbeitungszeit nicht überschreiten.

(7) Die Studiengangsprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Arbeit in einer Fremdsprache abgefasst werden kann; diese Regelung kann dahingehend ergänzt werden, dass eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen ist. Wird eine solche Regelung nicht in die Studiengangsprüfungsordnung aufgenommen, ist die Anfertigung von Arbeiten in einer Fremdsprache nur nach Erlaubnis durch den Prüfungsausschuss zulässig. Die Erlaubnis kann mit der Auflage verbunden werden, dass eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen ist.

(8) Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Studiengangsprüfungsordnung kann die Abgabe weiterer Ausfertigungen und die Abgabe einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung verlangen. Zusätzlich zu der Erklärung nach § 9 Abs. 4 Satz 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem Medium gespeicherten Fassung entspricht.

(9) Die Frist zur Bewertung der Arbeit darf zwei Monate nicht überschreiten. Bei Nichteinhaltung der Frist ergreift die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Maßnahmen, die Nachteile für die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten verhindern.

(10) Die Note für die Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachterinnen oder Gutachtern vergebenen Noten. Ist die Differenz dieser Noten größer als 2,0, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Note der dritten Gutachterin oder des dritten Gutachters wird in die Berechnung des arithmetischen Mittels einbezogen. Die Studiengangsprüfungsordnung kann eine andere Regelung vorsehen.

(11) Die nicht bestandene Arbeit kann einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 15 Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach der Studiengangsprüfungsordnung abzulegenden Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeit oder das Abschlussprojekt bestanden wurden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.

(2) Die Studiengangsprüfungsordnungen bestimmen, mit welcher Gewichtung welche Modulnoten und die Note der Abschlussarbeit oder des Abschlussprojektes in die Gesamtnote eingehen. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl von Wahlpflichtmodulen absolviert, werden für die Bildung der Gesamtnote diejenigen Wahlpflichtmodule herangezogen, in denen die besten Noten erzielt wurden. Die Studiengangsprüfungsordnungen können abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet wird.

§ 16 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach der Studiengangsprüfungsordnung erforderliche Modulprüfung oder die Bachelor- oder Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als bewertet gilt oder
2. ein Fall des § 17 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die oder der Vorsitzende des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt zu geben.

§ 17 Nichtbestehen wegen erheblicher Überschreitung der Regelstudienzeit

(1) Der Prüfungsausschuss kann einer oder einem Studierenden aufgeben, an einer Pflichtstudienberatung der zuständigen Studienfachberatung teilzunehmen, wenn sie oder er die Regelstudienzeit um 50 % überschreitet, ohne mindestens zwei Drittel der zum Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen Leistungspunkte erworben zu haben. Das gleiche gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender sich nicht zu dem nach dem Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt zu einem Pflichtmodul angemeldet hat und dieses auch nicht zum nächstmöglichen Termin nachholt. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Teilnahme an der Pflichtstudienberatung ist die oder der Studierende zu einem Termin zu laden, wobei eine angemessene, mindestens einmonatige Ladungsfrist einzuhalten ist. Nimmt die oder der Studierende diesen Termin nicht wahr, wird vermutet, dass sie oder er kein Interesse an der vollständigen Ablegung der Bachelor- oder Masterprüfung hat, sofern die oder der Studierende nicht unverzüglich einen wichtigen Grund für ihr oder sein Ausbleiben nachweist. Bei unentschuldigter Säumnis gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Die oder der Betreffende ist auf diese Folge bei der Ladung zur Pflichtstudienberatung hinzuweisen; die Bedeutung der Pflichtstudienberatung ist ihr oder ihm zu erläutern.

(3) Hat die oder der Studierende an der Pflichtstudienberatung teilgenommen, setzt der Prüfungsausschuss ihr oder ihm unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse eine angemessene Frist, um die Bachelor- oder Masterprüfung vollständig abzulegen. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend. Verstreicht die Frist, ohne dass die Bachelor- oder Masterprüfung vollständig abgelegt wird, gilt diese als endgültig nicht bestanden. Die oder der Betreffende ist auf diese Folge bei Fristsetzung hinzuweisen. In außergewöhnlichen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von Satz 3 zulassen.

§ 18 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach der Festlegung der Gesamtnote ein Zeugnis.

(2) In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiendauer,
2. die Bezeichnung des Studiengangs oder der Teilstudiengänge,
3. die Gesamtnote in Worten und in Zahlenform,
4. die Gesamtnote als ECTS-Note,
5. die in die Gesamtnote einfließenden Modulnoten in Zahlenform sowie die Modulbezeichnungen,
6. das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit und die darin erzielte Note in Zahlenform,

7. die angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen,
8. die Zahl der insgesamt erworbenen Leistungspunkte,
9. bei Zwei-Fächer-Studiengängen die Fachnoten in Zahlenform und
10. die nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogenen Modulnoten in Zahlenform sowie die unbenoteten Modulprüfungen mit dem Vermerk „bestanden“ sowie die Modulbezeichnungen. Wird die Note in einem Modul erworben, das zusätzlich zu dem erforderlichen Studienvolumen absolviert wird, kann auf Antrag des Studierenden anstelle einer Note der Vermerk „bestanden“ aufgenommen werden.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet. Ist bei Zwei-Fächer-Studiengängen für jedes Fach ein anderer Prüfungsausschuss zuständig, wird das Zeugnis von beiden Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

(4) Dem Zeugnis wird auf Antrag eine englischsprachige Zeugnisergänzung (Transcript of Records) beigelegt.

(5) Dem Zeugnis wird eine Erklärung zur Internationalen Einordnung des Abschlusses (Diploma Supplement) entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission, der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz in deutscher und in englischer Fassung beigelegt.

§ 19 Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades

(1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Auf Antrag wird eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Musikhochschule Lübeck und bei Zwei-Fächer-Studiengängen von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden der Kooperationshochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Musikhochschule Lübeck sowie gegebenenfalls dem Siegel der Kooperationshochschule versehen.

§ 20 Bescheinigung erbrachter Leistungen

(1) Wenn eine Studierende oder ein Studierender den Studiengang wechselt, die Hochschule vor Ablegung der Bachelor- oder Masterprüfung verlässt oder ein anderer besonders begründeter Fall vorliegt, wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über die erbrachten Modulprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen, die zugeordneten Leistungspunkte und die erzielten Noten und Bewertungen erstellt.

(2) Wurde die Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung nach Absatz 1 ausgestellt. Sie enthält die Erklärung, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Versäumnis und Rücktritt; Fristverlängerung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat vor oder nach Beginn einer Prüfung, zu der sie oder er angemeldet ist, von der Prüfung zurücktritt, an ihr nicht teilnimmt oder die Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür vorgesehenen und gegebenenfalls verlängerten Bearbeitungszeit erbringt, ohne dass dafür triftige Gründe vorliegen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall muss die Krankheit durch ein ärztliches, auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch ein amtsärztliches Attest belegt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden und tatsächlich versorgten Kindes gleich.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann sich nicht nachträglich auf Rücktrittsgründe berufen, die ihr oder ihm schon zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt waren.

(4) Ist für die Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in der Studiengangsprüfungsordnung ein Zeitraum festgelegt, wird dieser Zeitraum um insgesamt höchstens zwei Semester verlängert, sofern die Leistungsfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten aus den Gründen des § 52 Abs. 4 des Hochschulgesetzes beeinträchtigt ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in den Fällen von § 52 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Hochschulgesetzes, kann der Zeitraum weiter verlängert werden. Die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet binnen vier Wochen darüber, ob die Rücktritts- oder Verlängerungsgründe anerkannt werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin oder -zeitraum bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzuerkennen.

§ 22 Unerlaubte Hilfsmittel, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn bei einer schriftlichen Prüfungsleistung Textpassagen aus anderen Arbeiten wörtlich oder sinngemäß ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt und damit als eigene Leistung ausgegeben werden (Plagiat). Zu Beginn einer Prüfung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die zulässigen Hilfsmittel bekannt zu geben und ggf. auszuhändigen. Hat die Kandidatin oder der Kandidat sich die Zulassung zu einem Modul oder die Zulassung zur Prüfung oder eine Fristverlängerung durch Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen, so gelten die unter diesen Voraussetzungen erbrachten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch, wenn die Täuschung nachträglich bekannt wird.

(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt dann als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet binnen eines Monats über die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung oder den Ausschluss. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die dem Prüfungsausschuss unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen ist. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor- oder Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde sowie eine ausgestellte englische Übersetzung einzuziehen, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ausgeschlossen.

§ 24 Rüge von Verfahrensmängeln

Störungen und Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich zu rügen und die Rüge unverzüglich schriftlich zu begründen. Auf die Möglichkeit der Rüge und das Erfordernis der Unverzüglichkeit ist die Kandidatin oder der Kandidat in geeigneter Weise vor Beginn der ersten Prüfung hinzuweisen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Bachelor- oder Masterarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt Satz 1 für jede einzelne Prüfungsleistung entsprechend.

(2) Die Akteneinsicht wird bei der aktenführenden Stelle durchgeführt.

§ 26 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist unter Darlegung konkreter Einwände gegen die Entscheidung zu begründen.

(2) Im Widerspruchsverfahren sind die Entscheidungen von denjenigen Prüferinnen und Prüfern, die diese Entscheidungen getroffen haben, zu überdenken. Die Prüferinnen und Prüfer haben gegenüber der für die Abwicklung des Widerspruchsverfahrens zuständigen Stelle schriftlich zu dem Widerspruch Stellung zu nehmen.

§ 27 Datenerhebung

(1) Zum Zweck der Zulassung der Studierenden zu Lehrveranstaltungen und zu Prüfungen, zur Ausstellung von Zeugnissen, Urkunden und Bescheinigungen nach § 20, zum Zweck der Studienberatung, der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs und zum Zweck der Lehrberichterstattung können von der Musikhochschule Lübeck folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden:

1. Familienname und Vorname, Matrikelnummer,
2. Geburtsdatum,
3. erster und gegebenenfalls zweiter Wohnsitz sowie Postadresse und E-Mail-Adresse,
4. Studiengang, Studienfach und angestrebter Studienabschluss,
5. Art und Anzahl der Hochschul- und Fachsemester (sowie Art des Abschlusses eines Studiums an einer Hochschule),
6. Angaben zum Studium an bisher besuchten sowie gegenwärtig besuchten Hochschulen (Name der Hochschule, Studiengang, Anzahl der Hochschul-, Fach-, Praxis-, Urlaubs-, Auslandssemester, Art, Ergebnis, Gesamtnote, Datum und Fachsemester der bisher abgelegten Zwischen- oder Abschlussprüfungen sowie der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Zahl der erbrachten Leistungspunkte, Exmatrikulationsnachweis, bisher bearbeitete Themen oder Aufgaben von Hausarbeiten, Versäumnisse, Rücktritte).

(2) Sobald der Zweck es gestattet, sind die erhobenen Daten zu löschen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 19. Oktober 2011

Die Präsidentin der
Musikhochschule Lübeck